

# A M T S B L A T T

des

## Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag 16. Mai 2024

Nr. 12/2024

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

### Inhaltsübersicht

<b>Nr.</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Seite</b>
61	Stadt Arzberg; Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes an der Bahnhofstraße	78
62	Gemeinde Nagel; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2024	78
63	Markt Schirnding; Satzung Nr. 2 zur Änderung der Satzung für die Benutzung des Gemeindezentrums	78
64	Gemeinde Tröstau; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	79

Stadt Arzberg:

**Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes an der Bahnhofstraße der Stadt Arzberg**

**vom 25.04.2024**

Die Stadt Arzberg erlässt auf Grund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist in Verbindung mit Art. 3 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende

**Satzung:**

Die Gebührensatzung für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes an der Bahnhofstraße der Stadt Arzberg vom 27.07.2023 (Kreisamtsblatt Nr. 19/2023 v. 17. August 2023) wird wie folgt geändert:

**§ 1**

**§ 1 Gebührenpflicht Abs. 1, Satz 3-** - erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt je Fahrzeug und Nutzungstag 10,00 €.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Arzberg, den 25.04.2024  
Stadt Arzberg

gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

**§ 5**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau in Tröstau öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung - BekV- zugänglich.

Nagel, den 18.04.2024  
Gemeinde Nagel

gez. Helmut Voit, Erster Bürgermeister

Nachrichtlich:

Folgende Hebesätze für die nachstehenden Gemeindesteuern wurden durch Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 375 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 355 v.H.

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

Gemeinde Nagel:

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nagel für das Jahr 2024**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Nagel folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.597.000,-- €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.834.000,-- €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Markt Schirnding:

**Satzung Nr. 2 zur Änderung der Satzung für die Benutzung des Gemeindezentrums des Marktes Schirnding**

Vom 10. Mai 2024

Der Markt Schirnding erlässt aufgrund des Art. 23 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 8. Mai 2024 folgende Satzung für die Benutzung des Gemeindezentrums Hauptstr. 15:

**§ 1**

Die Satzung für die Benutzung des Gemeindezentrums des Marktes Schirnding vom 26. Mai 2023 (KrABI Nr. 13/2023 vom 01. Juni 2023) wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„Die Inanspruchnahme für politische Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Als politisch motivierte Veranstaltungen gelten Veranstaltungen unter der Verantwortlichkeit von politischen Parteien, politischen Vereinen und Wählergruppen jeglicher Art, z.B.: für Wahl- und Informationsveranstaltungen, Parteitage, Jubiläen, politische Unterhaltung bzw. Konzerte usw.“

## § 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schirnding, den 10. Mai 2024  
Markt Schirnding

gez. Karin Fleischer, Erste Bürgermeisterin

Nr.64

Gemeinde Tröstau:

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tröstau für das Haushaltsjahr 2024**

#### I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Tröstau folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	5.641.000 €    2.925.000 €
--	--

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

#### § 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

#### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

#### III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau in Tröstau öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung - BekV- zugänglich.

Tröstau, 14. Mai 2024  
Gemeinde Tröstau

gez. Rainer Klein, Erster Bürgermeister

#### Nachrichtlich:

Folgende Hebesätze für die nachstehenden Gemeindesteuern wurden durch Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	375 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

